

Nr. II-601

Regierungsvorlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung der
revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom
1. 4. 1946

(Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet)

§ 1

Auf Grund des Artikels I der Verordnung Nr. 57 der britischen Militärregierung wird die revidierte Deutsche Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet) wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird hinter „der Militärregierung“ eingefügt „oder der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen“.
2. Im § 2 Absatz I werden die Worte „oder auf Anordnung der Militärregierung“ gestrichen. Absatz II des § 2 erhält folgende Fassung: „Rechte und Pflichten der Gemeinden können nur durch Gesetz abgeändert werden“.
3. Im § 4 wird der zweite Satz gestrichen.
4. Im § 6 Absatz I wird der zweite Halbsatz im zweiten Satz von „Gemeinderäte (mit Einschluß des Bürgermeisters)“ ab gestrichen.
5. Im § 12 Absatz I werden der dritte und vierte Satz gestrichen.
6. Im § 14 wird Absatz II gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Aufsichtsbehörden haben der Landesregierung sämtliche Vorschläge der Gemeinden über Grenzänderungen vorzulegen; sie können der Landesregierung von sich aus solche Vorschläge machen. Die Landesregierung kann auf Grund derartiger Vorschläge alle Anordnungen treffen, die ihr angemessen erscheinen. Sie kann Grenzänderungsvorschläge zum Gegenstand einer öffentlichen Nachprüfung anordnen. Grenzänderungen dürfen ohne Zustimmung der Landesregierung nicht vorgenommen werden.“
7. Im § 15 Absatz II werden im ersten Satz die Worte „gemäß den Weisungen der Militärregierung“ gestrichen.
8. Im § 30 werden der zweite und dritte Satz gestrichen.
9. § 31 wird gestrichen.
10. Im § 33 wird im zweiten Satz des Absatz I hinter den Worten „Mitteilungen der“ gesetzt „Landesregierung, der Aufsichtsbehörde und der Militärregierung“; die Worte „Aufsichtsbehörde oder Militärregierung“ werden gestrichen.
11. § 42 wird gestrichen.
12. Im § 46 werden im ersten Satz die Worte „von der Militärregierung“ gestrichen; stattdessen wird eingesetzt „von dem ausscheidenden Bürgermeister oder in seiner Abwesenheit von dem für diese Sitzung vom Rat ernannten Vorsitzenden“.
13. Im § 48 wird im Absatz II anstelle von „dem zweiten Teil“ gesetzt „§§ 19, 20 und 21“. Absatz III des § 48 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Ein Ratsmitglied kann sein Amt niederlegen, falls es der Ratsversammlung mindestens einen Monat vorher Nachricht gibt. Die Amtsniederlegung ist im Protokoll zu beurkunden.“
Im Absatz IV des § 48 wird anstelle „der Militärregierung“ gesetzt „des Wahlgesetzes“.
14. Im Absatz I des § 49 werden der erste Satz und vom zweiten Satz die Worte „der Rat hat in dieser Versammlung“ gestrichen und dafür die Worte eingesetzt „der Rat hat in seiner ersten Versammlung“.
Im Absatz II des § 49 wird im zweiten Satz statt „Weisungen“ gesetzt „gesetzlichen Bestimmungen“ und anstelle „der Militärregierung“ gesetzt „der zuständigen Behörden“.
Der letzte Satz des Absatz II des § 49 wird gestrichen.
15. Im § 53 Absatz IV werden die Worte gestrichen „kann die Militärregierung den Rat eines Stadtkreises ermächtigen, einen Verwaltungsausschuß zu bilden“; stattdessen wird gesetzt „kann der Rate eines Stadtkreises einen Verwaltungsausschuß bilden“. Ferner werden im Absatz IV des § 53 die Worte „und unterliegen der Genehmigung durch die Militärregierung“ gestrichen.
16. Im § 99 Absatz V werden die Worte „sofern die Bestimmungen der Militärregierung dies vorschreiben“ gestrichen; stattdessen werden die Worte eingefügt „die vorgeschrieben ist“.
17. Im § 101 Absatz III werden die Worte „oder von der Militärregierung“ gestrichen.
18. Im § 103 Absatz I wird anstelle „von der Militärregierung“ gesetzt „von dem Finanzminister und dem Innenminister“.
Im Einleitungssatz des Absatz III wird anstelle „der Befugnis der Militärregierung“ gesetzt „einer Rechtsvorschrift“.
Im Absatz III a des § 103 werden im letzten Satz die Worte „der Militärregierung“ gestrichen.
Im Absatz III b des § 103 werden die Worte „die Militärregierung“ ersetzt durch „den Innenminister bzw. Finanzminister“.
19. Im § 107 wird in der ersten Zeile statt „die Militärregierung“ gesetzt „durch Gesetz“, in Zeile 5 anstelle von „Militärregierung“ gesetzt „Landesregierung“.
20. Im § 109 werden die Worte von „sofern“ bis „ermächtigt ist“ gestrichen.
Hinter dem Wort „aufzuheben“ wird hinzugesetzt „es sei denn, daß sie ungesetzlich sind“.
21. Im § 113 werden die Worte „soweit die Militärregierung nicht ein anderes verfügt“ gestrichen.
22. In den §§ 3 Absatz II, 9 Absatz II, 10, 11 Absatz I und Absatz II, 22, 48 Absatz II, 62 Absatz III, 106 und 119 wird anstelle von „Militärregierung“ gesetzt „Landesregierung“.

23. In den §§ 3, Absatz III, 15 Absatz I und 112 wird anstelle von „Militärregierung“ gesetzt „Aufsichtsbehörde“.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung: Durch die Verordnung Nr. 57 der Militärregierung für Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — ist den Ländern innerhalb der britischen Zone mit Wirkung vom 1. 1. 1947 ab auf dem Gebiet des Gemeinderechts die ausschließliche Gesetzgebung übertragen worden. Nach Auffassung der Militärregierung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt jedoch die Verordnung Nr. 57 hinsichtlich des Gemeinderechts keine Ausführungsbestimmung gemäß § 117 der rev. Deutschen Gemeindeordnung dar, d. h. sie überträgt nicht die der Militärregierung nach der

rev. Deutschen Gemeindeordnung vorbehaltenen Befugnisse an die Länder. Vielmehr behalten nach der Auffassung der Militärregierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Befugnisse der Militärregierung, wie sie in der rev. Deutschen Gemeindeordnung festgelegt sind, solange Gültigkeit, bis gesetzliche Änderungen vom Landtag angenommen sind und die Zustimmung des Gouverneurs erhalten haben. Angesichts dieser Rechtslage muß ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, um bis zum Erlaß eines neuen Gemeindeverfassungsrechts für das Land Nordrhein-Westfalen die rev. Deutsche Gemeindeordnung der Verordnung Nr. 57 anzugleichen und damit den Übergang der der Militärregierung nach der rev. Deutschen Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse auf die deutschen Aufsichtsorgane zu ermöglichen.